

RS Vwgh 2017/11/27 Ro 2017/15/0010

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.2017

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §9 Abs6 Z6

Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 9 Abs. 6 KStG 1988 hat die Zurechnung im Jahr des Ausscheidens des nicht unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Gruppenmitgliedes aus der Unternehmensgruppe zu erfolgen. Die Zurechnung hat dabei zu erfolgen "beim Gruppenmitglied bzw. beim Gruppenträger". Entsprechend den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (Hinweis 451 BlgNR 22. GP 25) sind die offenen Verlustteile bei der beteiligten Körperschaft, die die Verluste übernommen hat, bzw. bei Fehlen dieser beim Gruppenträger durch Ansatz eines entsprechenden gewinnerhöhenden Betrages zu versteuern. Insbesondere hat daher die Nachverrechnung beim Gruppenträger zu erfolgen, wenn das Gruppenmitglied, dem die Auslandsverluste zugerechnet worden sind, nicht mehr der Unternehmensgruppe angehört (vgl. Vock in Renner/Strimitzer/Vock, KStG 1988, 26. Lfg, § 9 Tz 627).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RO2017150010.J01

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>